

# **Satzung**

## **des Vereins „Lebensart & Sammellust“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Lebensart & Sammellust“**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bestensee und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.  
Er kann Zweigniederlassungen gründen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Kunst und Kultur
  - des traditionellen Brauchtums
  - der Erziehung
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - der Heimatpflege und -kunde
  - der Kleingärtnerei
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Durchführung und Förderung von Projekten, wie z.B.
  - Basteln- und Spielveranstaltungen,
  - Buchlesungen,
  - kulturelle Ausstellungen,
  - Tausch- und Sammelbörsen,
  - Rollenspiel und Puppentheatervorstellungen,
  - Pflege des Liedguts,
  - Musizieren,
  - künstlerisches Gestalten mit Ton, Farbe, Stoffen und anderen Materialien verwirklicht
  - Bewirtschaftung der Streuobstwiese, des Kürbisfeldes, des Kräutergarten und des Kleingewächshauses
  - Pflege und weitere Ausstattung des Lausl-Parks mit Wissenspfad, Barfußweg und kleinem Spielplatz
  - Vogelnistkästen und -futterhäuschen im Lausl-Park und auf der Dorfaue
  - Erweiterung der kleinen landwirtschaftlichen Ausstellung im Lausl-Park

- Betreuung der Bücherzelle Dorfaue
- Angebote für Krabbelgruppe (Kleinkinder) und Hausaufgabenhilfe (Grundschüler)

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein
  1. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  2. Verbände, Gesellschaften, Vereinigungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen und Einrichtungen und Institutionen, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Benachrichtigung des Vorstandes des Vereins
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
  2. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich.
  3. Durch Ausschuss aus dem Verein.
  4. Ein bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist  
*oder*  
in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößen hat.

Vor der Ausschlusentscheidung steht dem betroffenen Mitglied eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied - per Einschreiben – zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen - ab Zugang - schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der vorgenannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich den Ausschließungsbeschluss.

- (5) Die Mitglieder zahlen die Beiträge, welche in der Beitragsordnung des Vereins geregelt sind.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. Der Vorstand (§ 6)

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.  
Sie legt die Handlungsfelder für bestimmte Zeiträume fest und gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich einberufen.  
Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.  
Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit der Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten zu lassen.
- (5) In der Einladung nicht bekannt gemachte Tagungsordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden den Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt haben.
- (6) Beschlüsse, auch die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

- (7) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung. Sollte ein erschienenes Mitglied die offene Abstimmung ablehnen, so erfolgt die geheime Abstimmung.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenanzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erlangt.  
Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
5. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschuss durch den Vorstand
6. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüfer

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Ihm obliegen die verantwortliche Durchführung der organisatorischen Aufgabe sowie die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Die Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.  
Wiederwahl ist möglich.  
Gewählt werden natürliche Personen.  
Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter bestellen.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:
  - Vorsitzender
  - stellvertretender Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- (3a) Dem/der Schatzmeister/in wird die Vollmacht für das Onlinebanking erteilt (Kostenersparnis). Dem Verein ist halbjährlich darüber Rechenschaft zu erstatten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (6) Zu den Ausgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - 3. Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung
  - 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - 5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschuss von Mitgliedern

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Jahresversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Rechnungsprüfer kann sowohl ein kompetentes Vereinsmitglied als auch eine außenstehende sachverständige Person sein.
- (3) Der Rechnungsprüfer hat die Aufgabe, die Übereinstimmung der Ein- und Ausgabenbelege mit der Buchführung und den Kassenstand des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für aktive Mitglieder besteht Beitragspflicht
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit dem regelmäßigen Jahresbeitrag nicht zu erbringen ist, z.B. Finanzierung eines Projektes.  
In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.  
Der Beschluss ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.  
Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen.  
Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.  
Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf

den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Verbindung mit der Beitragsordnung nicht übersteigen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.
- (2) Ist zu der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung, einzuberufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bestensee und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

*Die vorliegende Satzung wurde am 18.10.2018 beschlossen.*